



ZUSAMMENFASSUNGEN DER VERTRÄGE DES EUROPARATES

Die nachstehenden Zusammenfassungen sollen ein praktisches Bedürfnis befriedigen, nämlich die breite Öffentlichkeit mit kurzen Beschreibungen der Verträge des Europarates zu versorgen. Die Zusammenfassungen sind notwendigerweise kurz und können daher nur eine erste Einführung in die wichtigsten Merkmale der einzelnen Verträge geben.

Thema: JURISTISCHE SATZUNG DES EUROPARATES

Die Satzung des Europarates (SEV Nr. 1), am 5. Mai 1949 in London unterzeichnet.

Inkrafttreten: 3. August 1949.

Der Europarat wurde nach dem Zweiten Weltkrieg gegründet. Er hat die Aufgabe, einen engeren Zusammenschluss unter seinen Mitgliedern zu verwirklichen, um die Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe sind, zu schützen und zu fördern und ihren wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu begünstigen. Jeder europäische Staat kann Mitglied des Europarates werden, solange er die Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit und die Nutznießung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Personen in seiner Gerichtsbarkeit anerkennt.

Dieses Ziel wird mithilfe der beiden Organe des Rates – Ministerkomitee und Parlamentarische Versammlung – angestrebt durch die Prüfung von Fragen gemeinsamen Interesses, durch den Abschluss von Abkommen und durch gemeinsames Handeln auf den Gebieten der Wirtschaft, des sozialen Lebens, der Kultur, der Wissenschaft, der Rechtspflege und der Verwaltung sowie durch Schutz und Weiterentwicklung der Menschenrechte.

Das Ministerkomitee ist das Organ, das im Namen des Europarates tätig wird. Jedes Mitglied hat einen Vertreter im Ministerkomitee, den Außenminister oder seinen Stellvertreter. Auf Empfehlung der Parlamentarischen Versammlung oder auf eigene Initiative wird das Ministerkomitee die Maßnahmen prüfen, die für die Ziele des Europarates nötig sind, darunter den Abschluss von Konventionen oder Abkommen.

Die Parlamentarische Versammlung ist das beratende Organ des Europarates. Sie erörtert Fragen, die nach dieser Satzung zu ihren Zuständigkeiten gehören und übermittelt dem Ministerkomitee Beschlüsse in Form von Empfehlungen. Jeder Mitgliedstaat wird von einer Delegation seines nationalen Parlaments vertreten. Die Zahl der Sitze für jeden Mitgliedstaat ist in der Satzung des Europarates festgelegt (Artikel 26).

Diesen beiden Organen steht ein Sekretariat, unter der Leitung des Generalsekretärs, zur Seite.

Außerdem sind in der Satzung die Finanzierung des Rates, die Immunität und die nötigen Privilegien der Vertreter für die Ausübung ihrer Funktionen sowie der Sitz der Organisation in Straßburg vorgesehen. Die offiziellen Sprachen des Europarates sind Englisch und Französisch. Die Satzung umfasst die Änderungen, die in SEV Nr. 6, 7, 8 und 11 vorgenommen wurden.

* * *

Allgemeines Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarats ([SEV Nr. 2](#)), am 2. September 1949 in Paris unterzeichnet.

Inkrafttreten: 10. September 1952.

Das Allgemeine Abkommen, das zur näheren Ausführung der Satzungsbestimmungen (SEV Nr. 1) verabschiedet wurde, legt die Vorrechte und Befreiungen fest, die für die Ausübung der Pflichten der Vertreter der Mitgliedsstaaten im Ministerkomitee, der Abgeordneten in der Parlamentarischen Versammlung sowie der Bediensteten des Sekretariates notwendig sind. Zu den Vorrechten und Befreiungen des Europarats zählen dessen Rechtspersönlichkeit, die Befreiung von Gerichtsbarkeit sowie die Unverletzlichkeit der Räumlichkeit und Gebäude.

* * *

Zusatzprotokoll zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarats ([SEV Nr. 10](#)) am 6. November 1952 in Straßburg unterzeichnet.

Inkrafttreten: 11. Juli 1956.

Das Zusatzprotokoll zum Allgemeinen Abkommen (SEV Nr. 2) dehnt die Bestimmungen des Abkommens auf andere Kategorien von Personen aus (Ministerstellvertreter, Ständige Vertreter der Mitgliedsstaaten). Weiterhin sieht es den Beitritt neuer Mitgliedsstaaten zum Allgemeinen Abkommen vor.

* * *

Zweites Protokoll zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarats ([SEV Nr. 22](#)), am 15. Dezember 1956 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 15. Dezember 1956.

Das Zweites Protokoll enthält besondere Bestimmungen über die Vorrechte und Immunitäten der die Mitglieder der Europäischen Kommission für Menschenrechte bei der Ausübung ihrer Funktionen.

* * *

Drittes Protokoll zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarats ([SEV Nr. 28](#)), am 6. März 1959 in Straßburg aufgelegt zum Beitritt durch neuen Mitglieder der Bank.

Inkrafttreten: 15. März 1963.

Das dritte Protokoll enthält Bestimmungen bezüglich des Wiedereingliederungsfonds für nationale Flüchtlinge und Bevölkerungsüberschüsse (*seit 1999 genannt Entwicklungsbank des Europarates*).

* * *

Viertes Protokoll zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarats ([SEV Nr. 36](#)), am 16. Dezember 1961 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 16. Dezember 1961.

Das Viertes Protokoll enthält besondere Bestimmungen für die Mitglieder des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.

* * *

Fünftes Zusatzprotokoll zum Allgemeinen Abkommen über die Privilegien und Immunitäten (Vorrechte und Befreiungen) des Europarats ([SEV Nr. 137](#)), am 18. Juni 1990 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. November 1991.

Die Fünfte Protokoll sieht vor, dass die Mitglieder der Europäischen Kommission für Menschenrechte und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sind von der Besteuerung der Gehälter, Bezüge und Zulagen, die ihnen vom Europarat bezahlt freigestellt.

* * *

Sechstes Protokoll zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarats ([SEV Nr. 162](#)), am 5. März 1996 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. November 1998.

Das sechste Protokoll legt die Vorrechte und Immunitäten fest, die den Richtern des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Verlauf ihrer Amtszeit sowie bei Reisen in Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes gewährt werden.